

Berliner Kommentar zum Energierecht

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018

Band 3:

Europäische und deutsche Rechtsverordnungen zum Energierecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Franz Jürgen Säcker,
Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V.

Bearbeitet von:

Sascha Ahnsehl; Dr. Markus Appel, LL.M.; Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht;
Jean-Marc Behringer; Axel Biegert; Christopher Bremme; Dr. Martin Breßlein;
Heiner Bruhn; Prof. Dr. Jan Busche; Christoph Fabritius; Dr. Annegret Groebel, M.A.;
Dr. Frank-Peter Hansen; Ulrike Hansen; Tobias Henn; Sven Hilpert;
Dr. Nadia Horstmann; Dr. Cornelia Kermel; Johannes Kindler; Dr. Stephan Kirschnick;
Dr. Carsten König, LL.M. (Harvard); Sebastian Kramer; Sabrina Kuhlemann;
Wiegand Laubenstein; Dr. André Lippert; Dr. Christian Lismann;
Dr. Jörg Meinzenbach, LL.M. (London); Prof. Dr. Jochen Mohr; Dr. Sven-Joachim Otto;
Bernd Petermann; Dr. Malte Petersen, LL.M.; Dr. Kai Uwe Pritzsche, LL.M. (Berkeley);
Dr. Anke Reimers; Alexandra Rohlje; Dr. Marc Ruttloff; Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Franz
Jürgen Säcker; Dr. Jan-Peter Sasse; Dr. Sabine Schaaf; Dr. Raimund Scheffler;
Dr. Boris Scholtka; Prof. Dr. Lydia Scholz; Dr. Gregor Scholze, LL.M.;
Dr. Thomas Schulz; Jan-Welf Selke; Marco Stoltefuß; Christian Thole;
Anne-Katherina Weidenbach, LL.M.; Dr. David Weiglin

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Zitierweise: *BerlKommEnR/Bearbeiter*, § 6 StromNEV Rn. ...
Art. 12 StromHVO Rn. ...

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 5 6 2 - 2

dfv Mediengruppe

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Kösel GmbH & Co. KG, 87452 Altusried-Krugzell

Printed in Germany

Verordnung (EG) 714/2009 (StromHVO)

Einleitung

Schrifttum: *Arndt*, Vollzugssteuerung im Regulierungsverbund – Eine Typologie der Verwaltungsoperationsformen am Beispiel des Energiesektors, DV 2006, 100; *Baur/Blask*, Regelungszuständigkeiten im Bereich Energie, ET 2002, 636; *Boucher/Smeers*, Towards a common European Electricity market – Paths in the right direction... still far from effective design, Journal of Network Industries 2002, 375; *Cross/Hancher/Slot*, EU Energy Law, in: Roggenkamp/Ronne/Redgwell/De Guayo, Energy Law in Europe, 2001; *Daintith/Hancher*, Energy Strategy in Europe: The Legal Framework, 1986; *Eberlein/Burkard*, Regulating Cross-Border Trade by Soft Law? The „Florence Process“ in the Supranational Governance of Electricity markets, Journal of Network Industries 2003, 137; *Fischer-auer*, Zwischen Regulierung und Selbstregulierung – Zur Ausarbeitung europäischer Netzkodizes im Energiesektor, ZNER 2012, 453; *Gerke/Hennies/Schäffner*, Der Stromhandel: Grundlagen, Profile, Perspektiven, 2000; *Gräper/Schoser*, The Establishment of Common Network Rules, in: Jones, Vol. 1, 4. Aufl. 2016; *Green*, Competition Law Insight, April 2005; *Gundel/Germelmann*, Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte: Das dritte Binnenmarktpaket, EuZW 2009, 763; *Hamdorf*, Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, IR Energie, Verkehr, Abfall, Wasser 2004, 245; *Haubrich/Fritz/Vennegeerts*, Study on Cross-Border Electricity Transmission Tariffs, Final Report, 1999; *Herdegen*, Europarecht, 16. Aufl. 2014; *Holznapel/Schumacher*, ERGEGplus – Wieder der Versuch der Einführung eines europäischen Regulierers durch die Hintertür, RdE 2007, 225; *Holznapel/Schumacher*, Europäischer Regulierer für den Telekommunikations- und Energiewirtschaftssektor?, DVBl. 2007, 409; *Hüffer/Ipsen/Tettinger*, Die Transitrichtlinien für Gas und Elektrizität, 1991; *Kaiser*, Verordnete Regulierung? Die Bedeutung der Stromhandelsverordnung – Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 – und der Gashandelsverordnung – Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 – für den europäischen Energiebinnenmarkt, 2007; *Kahl*, Die Kompetenzen der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, 601; *Lecheler/Gundel*, Ein weiterer Schritt zur Vollendung des Energie-Binnenmarktes: Die Beschleunigungs-Rechtsakte für den Binnenmarkt für Strom und Gas, EuZW 2003, 621; *Lecheler/Recknagel*, Das Netzwerk der Regulierungsbehörden in Europa nach dem 3. Binnenmarktpaket, in: Gundel/Lange, Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets, 2011, S. 77; *Ludwigs*, Regulative Teilkompetenzen der EU-Kommission nach Binnenmarktrichtlinien und -verordnungen, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Kap. 31; *Maas*, Verbände der Elektrizitätswirtschaft in Europa online, ET 2002, 103; *Maire*, Le cadre réglementaire de l’ouverture des marchés de l’électricité et du gaz en Europe, Revue du Droit de l’Union Européenne 2001, 451; *Meier-Weigt*, Die Vorhaben von europäischem Interesse nach den Transeuropäischen Energienetze-TEN-E Leitlinien und ihre Umsetzung in den europäischen Mitgliedstaaten, IR Energie, Verkehr, Abfall, Wasser, 2007, 7; *Neveling/Theobald*, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Energiehandels: die Vorschläge der EG-Kommission zur Anpassung der Strom- und Gasrichtlinien, EuZW 2002, 106; *Neveling*, Europäisierung der Energieaufsicht? Vorschläge von Kommission und ERGEG zur Neuordnung (Teil 1 und 2), IR 2007, 173, 194; *Neveling*, Verschärfte Regulierung der Strom- und Gasmärkte in der EU – Vorschläge der Kommission für ein 3. Binnenmarktpaket, ZNER 2007, 378; *Petrov/Speckamp/Keller*, Stand der Restrukturierung in Südosteuropa – Liberalisierung, Privatisierung und Wettbewerb, ET 2006, 92; *Pritzsche/Reimers*, Die Stromhandelsverordnung (EG) Nr. 714/2009, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Kap. 17; *Pritzsche/Reimers*, Grenzüberschreitendes Engpassmanagement, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Kap. 19; *Pritzsche/Vacha*, Energierecht – Einführung und Grundlagen, 2017; *Reimers*, Wettbewerbsrechtliche und regulatorische Analyse der Kapazitätenvergabe am Elektrizitätsbinnenmarkt, 2014; *Schreiber*, Die Änderungen des Gemeinschaftsrechtsrahmens für den Energiesektor im Überblick: das dritte Legislativpaket, N&R 2009, 154, 157.

StromHVO Einl. Verordnung (EG) 714/2009

Übersicht			
Rn.	Rn.		
I. Anwendungsbereich der StromHVO	1	2. Beteiligte	9
II. Rechtsstatsachen	6	III. Entstehungsgeschichte	14
1. Technischer Hintergrund: Interkon-	6	1. Altes Regime	14
2. StromHVO a. F.	20	2. Florenz-Forum	17
3. StromHVO	21	V. Reformen durch das „Winterpaket“ –	
IV. Zuständigkeit und Form der Verord-		„Clean Energy for all Europeans“	37
nung	25	1. Allgemeine Regeln für den Elektri-	
1. Zuständigkeit	25	zitätsmarkt, Art. 3–12 StromHVO	
a) Kompetenz der Gemeinschaft		n. F.	39
gem. Art. 95 EGV	26	2. Kapazitätsvergabe, Art. 13–15	
b) Subsidiaritätsprinzip	30	StromHVO n. F.	40
2. Wahl einer Verordnung als Gesetz-		3. Angemessenheit der Ressourcen,	
gebungsinstrument	31	Art. 18–24 StromHVO n. F.	41
3. Unmittelbare Geltung und Vorrang		4. Regional Operational Centres,	
vor nationalem Recht	32	Art. 32–44 StromHVO n. F.	42
4. Verfahren zur Umsetzung der		5. Europäische Einheit für Verteilernetz-	
Verordnung	33	betreiber, Art. 49–53 StromHVO	
		n. F.	43

I. Anwendungsbereich der StromHVO¹

- 1 Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (StromHVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union. Gemäß Art. 288 AEUV hat sie allgemeine Geltung und ist in allen Mitgliedstaaten der EU verbindliches und unmittelbar geltendes Recht (siehe auch Rn. 32).
- 2 Geographisch gilt die StromHVO im gesamten **Gebiet der EU** unmittelbar. Für neue Mitgliedstaaten entfaltet die StromHVO mit Inkrafttreten des Beitrittsvertrags nach Maßgabe der Regelungen in der Beitrittsakte für den betreffenden Staat ihre Wirksamkeit.² Außerhalb der Mitgliedstaaten gilt die StromHVO nicht. Allerdings sind i. R. d. EWR³ (Liechtenstein, Island und Norwegen) und des Freihandelsabkommens mit der Schweiz⁴ auch Länder von der StromHVO betroffen, die nicht Mitglieder der EU sind.⁵ Deshalb soll die Kommission nach Art. 18 Abs. 5 lit. b beim Erlass oder bei Änderungen von Leitlinien Maßnahmen ergreifen, um diese mit den Regelungen derjenigen Staaten abzustimmen, die außerhalb der EU Teil des europäischen Stromnetzes sind. Für diese ist die StromHVO zwar nicht bindend, jedoch ist für ein effektives Funktionieren des Binnenmarktes wichtig, dass diese, die in der StromHVO enthaltenen Regeln und die nach ihr erlassenen Leitlinien einhalten. Außerdem wurde am 25.10.2005 der **Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft** zwischen der EU und acht südosteuropäischen Partnern⁶ unterzeichnet.⁷ Nach

1 Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

2 Vgl. dazu ausführlich Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ohler, Art. 49 EUV Rn. 44 ff.

3 ABl. EU 1994 L 1/2.

4 ABl. EU 1972 L 300/189.

5 Vgl. hierzu Streinz/Nettesheim/Duvigneau, Art. 207 AEUV Rn. 76.

6 Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien und der Kosovo; mit Georgien wird derzeit über einen späteren Beitritt verhandelt; Norwegen, Armenien und die Türkei haben einen Beobachterstatus.

7 Treaty Establishing the Energy Community, abrufbar unter: https://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Treaty, Stand: 28.5.2017.

Art. 3 i.V.m. Art. 11 dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, neben den Beschleunigungsrichtlinien für Strom⁸ und Gas⁹ auch die StromHVO zu implementieren.¹⁰

Personell richtet sich die StromHVO vor allem an die nationalen Regulierungsbehörden, die Übertragungsnetzbetreiber und Netznutzer, die grenzüberschreitend Strom handeln. Die Verteilnetzbetreiber, Haushaltskunden und die Stromerzeuger sind nicht unmittelbar betroffen. 3

Vom **Gegenstand** her ist die StromHVO im Unterschied zur FerngasZVO,¹¹ mit Ausnahme der Harmonisierung der Netznutzungsentgelte, allein auf **grenzüberschreitende Sachverhalte** anwendbar (Art. 1 lit. a). Allerdings beeinflusst die StromHVO zumindest mittelbar auch rein nationale Sachverhalte.¹² Gemäß Art. 21 bleibt das Recht jedes Mitgliedstaates, detailliertere Maßnahmen einzuführen oder beizubehalten, von der StromHVO unberührt. 4

In zeitlicher Hinsicht trat die StromHVO am 3.9.2009 in Kraft und gilt seit dem 3.3.2011 (Art. 26). Damit wurde die Vorgängerregelung vom 26.6.2003¹³ aufgehoben. Altverträge, die schon vor Inkrafttreten der StromHVO und ihrer Vorgängerregeln (vgl. Rn. 14 ff.) abgeschlossen wurden, bleiben wirksam. 5

II. Rechtstatsachen

1. Technischer Hintergrund: Interkonnektoren/Grenzkuppelstellen

Das deutsche Übertragungsnetz für Elektrizität ist in das europäische Verbundnetz für Strom integriert. Im Zentrum Europas liegend mit 11 sog. „elektrischen Nachbarn“¹⁴ spielt die europäische Einbindung des Stromnetzes für Deutschland und die deutschen Netzbetreiber eine besonders wichtige Rolle. Seit dem 1.7.2009 sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber auch in den Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber **ENTSO (Strom)** eingebunden.¹⁵ 6

Internationale Grenzen überschreitende Verbindungsleitungen zwischen den nationalen Übertragungsnetzen werden auch als Kuppelleitungen oder als Interkonnektoren bezeichnet.¹⁶ Die in den Mitgliedstaaten der EU bestehenden Übertragungsnetze sind mittels solcher Kuppelleitungen verbunden und bilden ein synchron betriebenes europäisches Höchstspannungsnetz. Innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten gibt es **unterschiedliche Regelzonen**. Diese werden durch eine Leistungs-Frequenz-Regelung auf den Pro- 7

⁸ RL 2009/72/EG, ABl. EU L 211/55 v. 14.8.2009.

⁹ RL 2009/73/EG, ABl. EU L 211/94 v. 14.8.2009.

¹⁰ Vgl. *Petrov/Speckamp/Keller*, ET 2006, 92, 93.

¹¹ Ferngaszugangsverordnung VO 1775/2005/EG, ABl. EU L 189/1 v. 3.11.2005.

¹² Zumal die formale Abgrenzung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten oftmals schwierig ist, siehe Florenz-Forum ad hoc „Transparency Working Group“ (TWG), Minutes of Meeting, 28.2.2007, S. 2.

¹³ VO (EG) Nr. 1228/2003, ABl. EU L 176/1; im Folgenden als „StromHVO a. F.“ bezeichnet.

¹⁴ Vgl. *Pritzsche/Vacha*, Energierecht – Einführung und Grundlagen, § 4 Rn. 568.

¹⁵ Bis zum 1.7.2009 war es dem zentraleuropäischen UCTE-Verbund zugeordnet.

¹⁶ Vgl. zu Grenzkuppelstellen *Pritzsche/Vacha*, Energierecht – Einführung und Grundlagen, § 4 Rn. 220, 569, sowie *Reimers*, Wettbewerbsrechtliche und regulatorische Analyse der Kapazitätsvergabe am Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 9 ff.

StromHVO Einl. Verordnung (EG) 714/2009

grammwert einer konstanten Schwingungsfrequenz für den Wechselstrom von 55 Hertz eingeregelt. Die einheitliche Regelung dieses europäischen Verbundnetzes und hinreichende Kapazitäten der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen den Netzen in den Mitgliedstaaten sind das Herzstück des angestrebten Ziels eines Europäischen Binnenmarkts für Strom. Dieses Ziel wurde bereits durch die Einheitliche Europäische Akte („EEA“) aus dem Jahr 1987¹⁷ vorgegeben. Der Verwirklichung dieses Ziels eines europäischen Binnenmarkts für Strom und Gas dienen seitdem die drei Binnenmarktpakete und zahlreiche andere Maßnahmen der Kommission und des europäischen Gesetzgebers, wobei die StromHVO ein zentrales Element in diesem Prozess darstellt.¹⁸

- 8 Der deutsche **Regelblock**, der in das europäische Stromnetz eingebunden ist, setzt sich aus den vier deutschen Übertragungsnetzbereichen der vier Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH und TransnetBW GmbH mit Luxemburg sowie Teilen Dänemarks und – derzeit noch – Österreichs¹⁹ zusammen. Sein Leistungs-Frequenz-Regler findet sich bei der Amprion GmbH in Brauweiler. Er regelt für alle deutschen Übertragungsnetzbetreiber den Austausch elektrischer Energie gegenüber der ENTSO (Strom). Innerhalb des deutschen Regelblocks ist jeder Übertragungsnetzbetreiber innerhalb seiner Regelzone jeweils selbst für den Import/Export mit den Nachbarnetzen verantwortlich.²⁰

2. Beteiligte

- 9 Am 19.12.2008 gründeten 41 Übertragungsnetzbetreiber aus 34 europäischen Ländern nach Maßgabe von Art. 5 den Verbund Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (**ENTSO (Strom)**), *European Network of Transmission System Operators for Electricity*). ENTSO (Strom) nahm am 1.7.2009 seine Tätigkeit auf, wenngleich das formelle Gründungsverfahren erst am 24.2.2012 abgeschlossen wurde.²¹ Durch ENTSO (Strom) nimmt die zuvor auf Freiwilligkeit beruhende Zusammenarbeit der europäischen Übertragungsnetzbetreiber eine verbindliche Form an.²² ENTSO (Strom) übernimmt die Aufgaben der vormals beste-

17 Die EEA, die am 17. und am 28.2.1986 von den 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde, trat am 1.7.1987 in Kraft. Ihr Ziel war es, den Europäischen Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt wird in Art. 8a definiert als „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist“. Dieser wurde insbesondere auch für den Energiemarkt angestrebt.

18 Vgl. zu der Entwicklung und der Einbindung des deutschen Strommarktes in den europäischen Markt *Pritzsche/Vacha*, Energierecht – Einführung und Grundlagen, § 2 und § 4 Rn. 566 ff. Zum Stand der Verwirklichung des Binnenmarkts vgl. EU-Kommission, Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Energiebinnenmarktes, 13.10.2014, COM(2014) 634 final, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-634-DE-F1-1.pdf>, zuletzt abgerufen am 2.1.2018.

19 Nach einer Pressemitteilung der BNetzA v. 15.5.2017 haben sich die BNetzA und der österreichische Regulator E-Control darauf geeinigt, dass die gemeinsame Regelzone ab 1.10.2018 aufgelöst und zwischen Deutschland und Österreich ein Engpassmanagement eingeführt werden soll, siehe https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/15052017_DE_AU.html, zuletzt abgerufen am 2.1.2018.

20 VDN, Das Übertragungsnetz in Deutschland und Europa, S. 2.

21 *Pritzsche/Reimers*, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Kap. 17 Rn. 34.

22 *Pritzsche/Reimers*, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Kap. 17 Rn. 35; Danner/Theobald/Gundel, Europäisches Energierecht, Rn. 59.

henden freiwilligen Netzverbände ATSOI, BALTSO, ETSO, Nordoel, UCTE und UKT-SOA.²³ Innerhalb des ENTSO (Strom) wurden allerdings, unter Berücksichtigung bestehender synchron miteinander verbundener Netze, Regionalgruppen gebildet, von denen eine geographisch dem ehemaligen UCTE-Verbund nachempfunden ist.²⁴

Durch die Verordnung (EG) Nr. 713/2009,²⁵ die Teil des Dritten Energiebinnenmarktpaketes ist, wurde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**, *Agency for the Cooperation of Energy Regulators*, häufig auch einfach als „die Agentur“ bezeichnet) gegründet.²⁶ Im März 2011 wurde die Dienststelle der Agentur mit Sitz in Ljubljana (Slowenien) eröffnet. Die Agentur ist keine eigene europäische Regulierungsbehörde. Sie hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des ENTSO (Strom) bzw. ENTSO (Gas) zu überwachen und die Regulierungstätigkeit der nationalen Behörden zu koordinieren sowie erforderlichenfalls auf Gemeinschaftsebene zu ergänzen.²⁷ Hierzu soll ACER unabhängig, rechtstreu, transparent und effizient arbeiten. Dabei verfügt die Agentur aber nur in geringem Maß über Letztentscheidungsbefugnisse.²⁸ Demgegenüber ist die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen, etwa zu den Netzkodizes der Übertragungsnetzbetreiber oder Zertifizierungsentscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden in weitreichendem Maße vorgesehen.²⁹ Gegen die verbindlichen Entscheidungen der Agentur sehen die Art. 18 ff. der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (ACER-VO) Rechtsschutzmöglichkeiten vor. Innerorganisatorisch werden die Aufgaben der Agentur neben vielen Ausschüssen durch vier zentrale Organe bewältigt: einen Direktor, einen Verwaltungs- und einen Regulierungsrat sowie den Beschwerdeausschuss.³⁰ Die Kommission ist grundsätzlich nicht dazu befugt, den Organen der Agentur Weisungen zu erteilen.³¹

Als Vorgänger der Agentur kann die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (**ERGEG**, *European Regulators' Group for Electricity and Gas*) angesehen werden, bei der es sich aber nur um ein Beratungsgremium für die Kommission handelte, in dem die nationalen Regulierungsbehörden zusammengeschlossen waren. Anders als im Fall der ERGEG handelt es sich bei der Agentur aber um eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete europäische Einrichtung.³² Die Agentur stellt vor diesem Hintergrund eine auf EU-Ebene formalisierte und durch die Übertragung klarer Kom-

23 *Fischerauer*, ZNER 2012, 453, 455.

24 *Pritzsche/Reimers*, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Kap. 19 Rn. 4.

25 VO (EG) Nr. 713/2009, ABl. EU L 211/1 v. 14.8.2009 (ACER-VO).

26 Vgl. Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 713/2009. Zu Alternativentwürfen im Vorfeld des Dritten Binnenmarktpaketes siehe *Neveling*, IR 2007, 173, 194; *Holznapel/Schumacher*, RdE 2007, 225 ff.

27 ErwG. 6 VO (EG) Nr. 713/2009.

28 Nach Art. 17 ist die Agentur zuständig für die Freistellung neuer Infrastrukturprojekte von den Entflechtungsvorgaben sowie der Netzzugangs- und Entgeltregulierung, denen diese Vorhaben nach der Energiebinnenmarktrichtlinie sonst unterlägen. Die Zuständigkeit ist indes an die Voraussetzung gekoppelt, dass die an sich für die Entscheidung zuständigen nationalen Regulierungsbehörden keine Einigung erzielen können oder die Agentur selbst anrufen (Art. 17 Abs. 5), vgl. hierzu *Gundel/Germelmann*, EuZW 2009, 763, 767; *Schreiber*, N&R 2009, 154, 157; krit. *Neveling*, ZNER 2007, 378, 380.

29 *Gundel/Germelmann*, EuZW 2009, 763, 767; *Schreiber*, N&R 2009, 154, 157.

30 Art. 3 VO (EG) Nr. 713/2009; siehe hierzu erläuternd *Neveling*, ZNER 2007, 378, 379 f.

31 *Ludwigs*, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Kap. 31 Rn. 36.

32 Vgl. Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 713/2009; hierzu erläuternd *Fischerauer*, ZNER 2012, 453, 455.

StromHVO Einl. Verordnung (EG) 714/2009

petenzen und Entscheidungsbefugnisse vertiefte Fortentwicklung der ERGEG, als Beratergremium der Kommission, dar.³³ Funktional nimmt nunmehr der Regulierungsrat, das zentrale Konsultativorgan der Agentur, das aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden und einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission besteht,³⁴ die vormalige Aufgabe der ERGEG wahr.³⁵

- 12 Der Council of European Energy Regulators (**CEER**) wurde im Jahr 2000 von zehn nationalen Regulierungsbehörden durch das „Memorandum of Understanding for the establishment of the Council of European Energy Regulators“ gegründet mit dem Ziel,³⁶ die Koordination zwischen den nationalen Regulierungsbehörden untereinander und mit der Kommission zu verbessern.³⁷ Der CEER dient als Diskussionsplattform zwischen den nationalen Regulierungsbehörden seiner 30 Mitglieder³⁸ und der European Economic Area (EEA) und stellt deren Schnittstelle mit der Europäischen Kommission dar. Der CEER tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.³⁹ Der CEER arbeitet eng mit der Agentur zusammen und unterstützt diese in der Wahrnehmung ihrer regulatorischen Aufgaben.⁴⁰
- 13 Die Union of the Electricity Industry (**EURELECTRIC**) entstand im Dezember 1999 aus der Fusion der Union of International Producers and Distributors of Electrical Energy (**UNIPED**) und der European Grouping of Electricity Undertakings (**EURELECTRIC**). Sie vertritt die Interessen von 32 nationalen europäischen Verbänden der Elektrizitätswirtschaft.⁴¹ Deutsches Mitglied ist der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (**BDEW**).⁴²

III. Entstehungsgeschichte

1. Altes Regime

- 14 Bereits 1990 und 1991 wurden die **Transitrichtlinien** für Strom⁴³ und Gas⁴⁴ erlassen.⁴⁵ Diese waren allerdings nur ein Anfang auf dem Weg zu einem europäischen Strombinnenmarkt und hatten nur begrenzte Wirkung auf den europäischen Energiemarkt.⁴⁶ Sie wurden

33 ErwG. 3 VO (EG) Nr. 713/2009, vgl. zur Entwicklung der ERGEG auch http://www.ceer.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_ABOUT, Stand: 28.5.2017.

34 Art. 14 VO (EG) Nr. 713/2009.

35 *Fischerauer*, ZNER 2012, 453, 455; *Gundel/Germelmann*, EuZW 2009, 763, 767.

36 Vgl. hierzu Art. 3 des CEER Statuts v. 15.9.2015, das detailliert die Ziele des CEER festlegt, <http://www.ceer.eu>, zuletzt abgerufen am 29.12.2017.

37 *Holzengel/Schumacher*, DVBl. 2007, 409, 411.

38 Diese umfassen die 28 Mitgliedstaaten der EU sowie Island und Norwegen; die Schweiz, Montenegro und die Republik Mazedonien haben einen Beobachterstatus; in Art. 5 bis Art. 12 des CEER Statuts v. 15.9.2015 sind die Voraussetzungen der Mitgliedschaft aufgeführt.

39 Art. 16 des CEER Statuts v. 15.9.2015.

40 Art. 3.2.8 des CEER Statuts v. 15.9.2015.

41 <http://www.eurelectric.org/about-us/our-members>; vgl. auch *Maas*, ET 2002, 103, 103.

42 <https://www.bdew.de>.

43 RL 90/547 EWG, geändert durch RL 94/559 EWG und RL 95/162 EWG.

44 RL 91/296 EWG, geändert durch RL 94/49 EWG und RL 95/49 EWG.

45 Vgl. hierzu *Hüffer/Ipsen/Tettinger*, Die Transitrichtlinien für Gas und Elektrizität.

46 *Gräper/Schooser*, in: Jones, Rn. 3, 109.

durch die **Beschleunigungsrichtlinien** für Strom⁴⁷ und Gas⁴⁸ aufgehoben. Dem ersten Versuch der Kommission im Jahre 1992 mittels einer Richtlinie die Elektrizitätsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen, wurde von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten keine große Unterstützung entgegengebracht.⁴⁹

Die **Elektrizitätsrichtlinie 96/92/EG**⁵⁰ wurde im Dezember 1996 angenommen und sollte bis Februar 1999 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Regelung selbst stellte klar, dass auch nach ihrer Durchführung Hemmnisse für den Stromhandel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen würden,⁵¹ da sie nur eine stufenweise Marktöffnung vorsah.⁵² Zwar wurde sie als wichtiger Schritt zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes angesehen,⁵³ doch noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist gab die Kommission eine Studie zum Thema der grenzüberschreitenden Stromübertragungstarife in Auftrag.⁵⁴ Der endgültige Bericht vom April 1999⁵⁵ machte konkrete Vorschläge, wie diese durch die Elektrizitätsrichtlinie noch nicht behandelten Fragen beantwortet werden könnten. Der Schwerpunkt lag auf der Feststellung, dass grenzüberschreitende Stromübertragungstarife transaktionsunabhängig sein sollten und Ausgleichsmechanismen geschaffen werden müssten, um den intereuropäischen Stromhandel zu fördern.⁵⁶ **15**

In ihrem **Zweiten Bericht über den Harmonisierungsbedarf**⁵⁷ beschäftigte sich die Kommission mit Fragen der Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten und grenzüberschreitender Netzzugangs- und Durchleitungstarifizierung. Zu diesem Zeitpunkt hatte jeder Mitgliedstaat eine andere Methode der Entgeltbildung für den grenzüberschreitenden Stromhandel.⁵⁸ Auch beim Engpassmanagement existierten verschiedene Zuweisungssysteme.⁵⁹ **16**

2. Florenz-Forum

1998 setzte die Kommission den Florenz-Prozess in Gang, um die Problembereiche bei grenzüberschreitenden Stromlieferungen anzugehen, die nicht von der RL 96/92/EG abge- **17**

47 Art. 29 RL 2003/54/EG.

48 Art. 32 RL 2003/55/EG.

49 *Green*, Competition Law Insight, S. 8.

50 Siehe eingehend hierzu *Cross/Hancher/Slot*, in: Roggenkamp/Ronne/Redgwell/De Guayo, S. 301 f. m. w. N. (so in der 3. Aufl. nicht mehr auffindbar).

51 RL 96/92/EG, ErwG. 39; vgl. hierzu auch *Maire*, Revue du Droit de l'Union Européenne 2001, 451, 456 f.

52 Art. 19 RL 96/92/EG; vgl. *Gerke/Hennies/Schäffner*, Der Stromhandel, S. 101.

53 Vgl. ErwG. 1 VO (EG) Nr. 1228/2003.

54 KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel v. 13.3.2001, KOM(2001) 125 endg., S. 7.

55 *Haubrich/Fritz/Vennegeerts*, Study on Cross-Border Electricity Transmission Tariffs, S. 9.

56 *Haubrich/Fritz/Vennegeerts*, Study on Cross-Border Electricity Transmission Tariffs, S. 21.

57 KOM, Zweiter Bericht an den Rat und der Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf vom 16.4.1999, SEC(1999) 470.

58 KOM, Mitteilung an den europäischen Rat und das europäische Parlament v. 13.3.2001 KOM(2001) 125 endg., S. 12.

59 Zur historischen Entwicklung der Kapazitätenvergabe an den Grenzkuppelstellen vgl. ausführlich *Reimers*, Wettbewerbsrechtliche und regulatorische Analyse der Kapazitätenvergabe am Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 40 ff.

StromHVO Einl. Verordnung (EG) 714/2009

deckt wurden.⁶⁰ Insbesondere zu der Frage der Preisgestaltung, zu dem Problem der Zuweisung und des Managements knapper Verbindungskapazitäten sowie der Frage nach dem Ausbau vorhandener Verbindungskapazitäten⁶¹ bestand zwischen den Mitgliedstaaten kein Einvernehmen. Das Europäische Forum für Elektrizitätsregulierung fand zum ersten Mal am 5./6. Februar 1998 im Europäischen Universitätsinstitut in Fiesole bei Florenz statt („**Florenz-Forum**“).⁶² Dabei war auch die Schweiz wegen ihrer Lage im europäischen Netzsystem vertreten. Das Forum soll Lösungsvorschläge erarbeiten, um Konsens zwischen den Parteien zu bilden und ihnen helfen, zu Vereinbarungen zu gelangen.⁶³ Zwischen diesen großen Tagungen erarbeiten kleinere „**Florenz-Arbeitsgruppen**“ die technischen Details der abschließenden Erklärungen des Forums aus.

- 18 Das Florenz-Forum hat sich als effizientes Instrument erwiesen, wenn es um den **informellen und neutralen Erfahrungsaustausch** und um Konsensbildung in komplizierten und sich schnell weiter entwickelnden Bereichen ging. Der informelle Charakter war jedoch ein Hemmnis, wenn konkrete Entscheidungen notwendig waren.⁶⁴ Außerdem gab es keine Mechanismen zur Sicherstellung der Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Daneben machten es einige Fragen, wie zum Beispiel die Berechnung der Höhe der Zahlungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern, erforderlich, ins Detail gehende Entscheidungen zu treffen.⁶⁵ Da das Florenz-Forum nur zweimal im Jahr für eineinhalb Tage zusammentritt und vor allem da es keine offizielle europäische Institution ist, war es **für konkrete und verbindliche Entscheidungen zu Detailfragen nicht geeignet**.⁶⁶ Schließlich konnte ein informeller, auf Zusammenarbeit beruhender Ansatz angesichts der Wichtigkeit der zu regelnden Fragen nicht den notwendigen verfahrensrechtlichen und demokratischen Anforderungen (Beteiligung des Rates und des Parlaments) genügen.⁶⁷ Deshalb rief der Europäische Rat auf seiner Tagung am 23./24. März 2000 dazu auf, zügig an der Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes zu arbeiten und die Liberalisierung zu beschleunigen.⁶⁸ Die Treffen des Florenz-Forums finden jedoch immer noch statt.

60 Siehe zum Florenz-Forum ausführlich *Kaiser*, *Verordnete Regulierung?*, S. 53 ff.; KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel v. 13.3.2001, KOM(2001) 125 endg., S. 72.

61 KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel v. 13.3.2001, KOM(2001) 125 endg., S. 12; vgl. auch *Boucher/Smeers*, *Journal of Network Industries* 2002, 375 ff.

62 In Abwesenheit einer Regulierungsbehörde vertrat das BMWi die Bundesrepublik.

63 *Eberlein/Burkard*, *Journal of Network Industries* (Joni) 2003, 137, 145 ff.

64 *Maire*, *Revue du Droit de l'Union Européenne* 2001, 451, 469; eine Übertragung von Rechtssetzungs- oder Regulierungskompetenzen auf das Florenz-Forum ist nicht möglich, denn Organe dürfen keine Ermessensentscheidungen auf vertragsfremde Einrichtungen übertragen, EuGH, 14.12.1962, verb. Rs. 64/59 und 47/59, Slg. 1958, 9 ff., 51 ff. – Meroni/Hohe Behörde.

65 KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel v. 13.3.2001, KOM(2001) 125 endg., S. 15.

66 *Hamdorf*, *IR Energie, Verkehr, Abfall, Wasser* 2004, 245, 245.

67 *Maire*, *Revue du Droit de l'Union Européenne* 2001, 451, 469.

68 Siehe auch ErwG. 2 StromHVO a. F.

Seit 2002 findet zur Förderung der regionalen Elektrizitätsmärkte in Südosteuropa zusätzlich zum Florenz-Forum zweimal jährlich das so genannte **Athen-Forum** statt.⁶⁹ Durch das Athen-Forum sollten die südosteuropäischen Märkte einer Regulierung unterworfen werden, um eine Integration des gesamten Gebietes bis hinein in die Balkan-Halbinsel voranzutreiben.⁷⁰ Wie das Florenz-Forum, setzt sich das Athen-Forum aus Vertretern der Kommission und der nationalen Regulierungsbehörden, Mitgliedern des CEER, des ENTSO-E, sowie aus Vertretern der Stromerzeuger und der Endverbraucher zusammen.

3. StromHVO a. F.

Im Juli 2000 forderte der Europäische Rat⁷¹ die Kommission auf, einen **Verordnungsentwurf** über Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel vorzulegen.⁷² Dem schloss sich das Europäische Parlament an.⁷³ Im März 2001 legte die Kommission ihren ersten Entwurf⁷⁴ für die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 vor.⁷⁵ Dem lag die Einsicht zugrunde, dass die Herangehensweise i. R. d. Florenz-Prozesses an seine Grenzen gestoßen war. Der Vorschlag der Kommission vom März 2001⁷⁶ sollte die grenzüberschrei-

69 Siehe die Protokolle des Athen-Forums bei der Energy Community unter https://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/INST_AND_MEETINGS?event_reg.category=C10505, Stand: 28.5.2017.

70 Vgl. Athen Memorandum v. 15.11.2002.

71 Auf seiner Tagung am 23.–24.3.2000 in Lissabon, vgl. ErwG. 2 VO (EG) Nr. 1228/2003.

72 Vgl. ErwG. 2 VO (EG) Nr. 1228/2003.

73 Entschließung des Europäischen Parlaments zum Zweiten Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte v. 6.7.2000, A5-0180/2000, PE 286.082.

74 KOM, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt – COD 2001/0077 und Vorschlag über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel – COD 2001/0078.

75 Im Folgenden: StromHVO a. F. Zum Gesetzgebungsverfahren siehe auch Wirtschafts- und Sozialausschuss, Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsam Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt“, und dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel“ v. 17. und 18.10.2001, ABl. EG C-36 (2002); Rat, Stellungnahme erste Lesung ABl. EG 2002 C 36/03; Rat, Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 4/2003 v. 3.2.2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Art. 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel 2003/C 50 E/01; KOM, Mitteilung an das Europäische Parlament gem. Art. 251 Abs. 2 UAbs. 2 EG-Vertrag betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, SEK(2003) 160 endg.; KOM, Stellungnahme gem. Art. 251 Abs. 2 UAbs. 3 lit. c EG-Vertrag zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, KOM(2003) 420 endg.

76 KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel v. 13.3.2001, KOM(2001) 125 endg.

StromHVO Einl. Verordnung (EG) 714/2009

tenden Aspekte des Elektrizitätshandels regeln. Er ließ sich inhaltlich größtenteils auf das Florenz-Forum zurückführen und wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nur **geringfügig geändert**.⁷⁷ Die StromHVO a.F. trat am 4.8.2003 in Kraft (Art. 15). Sie wurde am 3.3.2011 durch die StromHVO ersetzt, die als Teil des Dritten Energiebinnenmarktpakets verabschiedet wurde.

4. StromHVO

- 21** Im Nachgang zur Sektorenuntersuchung des Energiemarkts⁷⁸ und der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt“,⁷⁹ in welcher die bisherigen Erfahrungen und offenen Fragen in Bezug auf die Binnenmärkte für Strom und Gas dargelegt wurden, legte die Kommission bereits vier Jahre nach Inkrafttreten des Zweiten Binnenmarktpakets am 19.9.2007 einen Entwurf zur Änderung der StromHVO a.F.⁸⁰ vor. Aus Sicht der europäischen Institutionen bedurften die Regelungen der StromHVO a.F. einer Novellierung, um bestehende Hemmnisse einer Vollendung des europäischen Elektrizitätsbinnenmarkts abzubauen.⁸¹ Nachholbedarf sah die Kommission insbesondere im Hinblick auf die Regulierungsaufsicht, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund zu geringer Markttransparenz und Marktintegration sowie hinsichtlich der Förderung von Investitionen in große neue Infrastrukturen.⁸²
- 22** Der Kommissionsentwurf wurde von den Marktteilnehmern intensiv diskutiert.⁸³ Dabei stellte EURELECTRIC als Interessenvertreterin der nationalen europäischen Verbände der Elektrizitätswirtschaft unter anderem fest, dass der Entwurf den Herausforderungen regionaler Marktintegration nicht angemessen begegne. Zudem werde das Verhältnis zwischen Übertragungsnetzbetreibern, Regulierungsbehörden und Kommission nicht hinreichend deutlich; die jeweiligen Rollen und Verantwortungsbereiche müssten klarer gefasst werden. Ferner ergäben sich rechtliche und regulatorische Unsicherheiten aus weitreichenden Leitlinienkompetenzen und nationalen Umsetzungsspielräumen.⁸⁴ ETSO, der 1999 gegründete Zusammenschluss europäischer Übertragungsnetzbetreiber, wies darauf hin, dass das Verhältnis zwischen ENTSO-E und der Agentur genauer geklärt werden müsse,⁸⁵ was

77 Hinsichtlich der einzelnen Änderungen des Entwurfes im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird auf die Einzelerläuterungen verwiesen.

78 KOM, Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht), KOM(2006) 851 endg.

79 KOM, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlaments, KOM(2006) 841.

80 KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, KOM(2007) 531 endg.

81 KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, KOM(2007) 531 endg., S. 1 ff.

82 Vgl. KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, KOM(2007) 531 endg.; ErwG. 4–13.

83 Vgl. die Schlussfolgerungen der 14. Tagung des Florenz-Forums v. 24.–25.9.2007, S. 1.

84 EURELECTRIC, The third liberalisation package: EURELECTRIC preliminary views, Präsentation, gehalten im Rahmen der 14. Tagung des Florenz-Forums v. 24.–25.9.2007.

85 Schlussfolgerungen der 14. Tagung des Florenz-Forums v. 24.–25.9.2007, S. 1 f.

im Folgenden auch die ERGEG äußerte.⁸⁶ EFET, ein europäischer Verband von Energiehandelsunternehmen, drückte Bedenken im Hinblick auf die Erhöhung von Transparenzanforderungen aus, während IFIEC, als Interessenvertreterin der industriellen Energieverbraucher in Europa, weitere Schritte hin zu einer Verbesserung des Engpassmanagements und der Netzzugangsbedingungen anmahnte.⁸⁷

Der Kommissionsentwurf wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat am 21.9.2007 zugeleitet. Das Europäische Parlament stimmte dem Kommissionsvorschlag in seinem Standpunkt nach erster Lesung nur unter Änderungen zu.⁸⁸ Nachdem der Rat den geänderten Verordnungsentwurf nicht vollständig gebilligt hatte,⁸⁹ einigte er sich mit dem Europäischen Parlament schließlich auf einen gemeinsam erstellten Kompromissentwurf, den das Europäische Parlament am 22.4.2009 in zweiter Lesung verabschiedete. Die im Vergleich zu dem Kommissionsvorschlag angenommenen Änderungen betrafen im Wesentlichen eine beschränkte Stärkung der Agentur bei der Erstellung von Netzkodizes und Leitlinien, bei der Überwachung der ENTSO-E und der Festlegung eines Zehnjahresnetzentwicklungsplans sowie die Rolle der ENTSO-E gegenüber Drittländern. Die Abänderungen wurden von der Kommission in ihrer Stellungnahme akzeptiert,⁹⁰ woraufhin der Rat die Verordnung in ihrer abgeänderten Fassung am 25.6.2009 in zweiter Lesung zusammen mit den übrigen Rechtsakten des Dritten Energiebinnenmarktpakets billigte. Die StromHVO wurde am 13.7.2009 als Teil des Dritten Energiebinnenmarktpakets verabschiedet. Sie ist am 3.9.2009 in Kraft getreten, gilt jedoch erst seit dem 3.3.2011 (Art. 26) und hob in diesem Zuge die StromHVO a.F. auf (Art. 25). Die StromHVO baut auf der Vorgängerregelung auf, gestaltet die rechtlichen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel in weiten Bereichen jedoch neu aus.

Das Florenz-Forum behält auch neben der StromHVO Bedeutung.⁹¹ Zwar ist gemäß Art. 23 ein Ausschuss damit betraut, im Rahmen des Komitologieverfahrens Leitlinien nach Art. 18 zu Fragen hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus zwischen Übergangnetzbetreibern zu erlassen. Allerdings ist dieser Ausschuss keine so breite Diskussionsplattform wie das Florenz-Forum, wo so viele der wichtigsten Marktteilnehmer mit ihrer breiten Sachkenntnis vertreten sind, und kann dieses daher nicht ersetzen. Die Diskussion der in die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts fallenden Fragen geht dementsprechend auch i. R. d. Florenz-Forums weiter.⁹²

86 ERGEG, Implementing the 3rd Energy Package: An ERGEG Consultation Paper, Präsentation, gehalten im Rahmen der 15. Tagung des Florenz-Forums v. 24.–25.9.2008.

87 Schlussfolgerungen der 14. Tagung des Florenz-Forums v. 24.–25.9.2007, S. 1 f.

88 Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments v. 18.6.2008, P6_TC1-COD(2007) 0198.

89 Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 11/2009, 2009/C 75 E/02.

90 KOM(2009) 317 endg., S. 3.

91 *Arndt*, DV 2006, 100, 105.

92 Schlussfolgerungen der 11. Tagung des Florenz-Forums v. 16.–17.9.2004, S. 3–6.